

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Deutsche Telekom AG, T-Com, mit Schreiben vom 07.05.2007

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 08.05.2007

E.ON Netz GmbH, mit Schreiben vom 10.05.2007

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, mit Schreiben vom 14.05.2007

Gemeinde Molbergen, mit Schreiben vom 14.05.2007

Gemeinde Garrel, mit Schreiben vom 21.05.2007

Gemeinde Bösel, mit Schreiben vom 22.05.2007

Gemeinde Saterland, mit Schreiben vom 01.06.2007

Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn, mit Schreiben vom 01.06.2007

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Oldenburg, mit Schreiben vom 06.06.2007

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 18.06.2007

Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta, mit Schreiben vom 29.10.2007

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Winterhall Holding AG, mit Schreiben vom 15.05.2007

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB und nehmen - nach Durchsicht - zu der beabsichtigten Planung wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder.

Die unter Betriebsführung der Wintershall Holding AG, Erdölwerke, Barnstorf, stehende Erdgasfernleitung „MIDAL“ (DN 900, PN 84) der WINGAS GmbH, Kassel, verläuft östlich, weit außerhalb des Plangebietes.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder befindet, die Erdgasfernleitung „MIDAL“ (DN 900, PN 84) nicht betroffen ist und somit keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 21.05.2007

Gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken.

Auf der vorgesehenen Trasse sind eventuell Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich. Zur besseren Abstimmung bitten wir Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Ortstermin mit unserem Montagemeister, Herrn Andreas Dumstorff, Telefon 04471 13-273, zu vereinbaren.

Für die Maßgenauigkeit der eventuell von Ihnen eingetragenen Versorgungsleitungen in Ihren Planungsunterlagen können wir keine Gewähr übernehmen, da unser Versorgungsnetz ständigen Änderungen unterworfen ist.

Um Abstimmungsschwierigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, die Bauplanenden und/oder Bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass sie sich aktuelle Planungsunterlagen über vorhandene Versorgungsleitungen zu besorgen haben. Diese können kostenlos in unserer Netzregion Cloppenburg/Emsland angefordert werden.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen Herr Neldner, Telefon 04471 13-243, gerne zur Verfügung.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Ausführungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

WINGAS GmbH, mit Schreiben vom 24.05.2007

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG.

Durch das Gebiet der Stadt Friesoythe führt unsere Erdgasfernleitung MIDAL, DN 900 / MOP 90 bar. Diese befindet sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 10,0 m Breite und ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Nach Prüfung Ihres o. g. Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erdgasleitungen nicht betroffen sind.

Sollten die Flächen zur Deckung des Kompensationsflächenbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgasleitungen der WINGAS GmbH durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind.

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden im Rahmen der weiteren verbindlichen Planung dem vorliegenden Vorhaben konkret zugeordnet.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 05.06.2007

Wir nehmen zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, befinden sich Versorgungsleitungen in dem oben genannten Bereich.

Bei der o. g. Maßnahme ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Versorgungsleitungen dürfen - außer in den Kreuzungsbereichen - nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 sind zu beachten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen die oben genannte Maßnahme keine Bedenken.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen

Dienststellenleiter Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel.: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss wird um eine Ausfertigung einer genehmigten Satzung gebeten.

Die Versorgungsleitungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes befinden sich im Bereich der Ellerbrocker Straße sowie nördlich und südlich der Straße „In den Späten“ am westlichen Knotenpunkt der geplanten Entlastungsstraße.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Ausführungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 14.11.2007**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die geplante Trasse der südwestlichen Entlastungsstraße (Variante 3 c) dargestellt.

Die geplante Entlastungsstraße schließt im Westen an die Landesstraße 831. Die Entlastungsstraße soll durch einen Kreisverkehr mit der Landesstraße L 831 und der Kreisstraße 146 verbunden werden.

Die weiteren Planungen für die Gestaltung des Knotenpunktes und die Verlegung der Kreisstraße bitte ich rechtzeitig mit dem Geschäftsbereich Lingen abzustimmen.

Zur rechtlichen Regelung des Knotenpunktes ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem Land und dem Kreis abzuschließen. Dazu sind dem Geschäftsbereich Lingen vorab für die Aufstellung eines Vereinbarungsentwurfes die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass die Stadt Friesoythe als Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße alleiniger Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes gem. § 34 Abs. 1 NStrG ist. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 der Straßenkreuzungsverordnung. Die dem Land oder dem Kreis entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Stadt Friesoythe auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien zu erstatten.

Die Stadt wird für den Ausbau des neuen Knotenpunktes Entlastungsstraße / Landesstraße 831 / Kreisstraße 146 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr detaillierte Ausbaupläne zur Abstimmung vorlegen und zu gegebener Zeit mit dieser und dem Kreis eine Vereinbarung schließen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Kostenpflicht der Herstellung bzw. Mehrunterhaltung des Knotenpunktes sowie den Ablösungsrichtlinien werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 15.11.2007

Wie der Anlage 2 der Begründung zu entnehmen ist, durchschneidet die gewählte Variante 3 c die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche so, dass in deren südwestlichen Bereich nur eine kleine Teilfläche verbleibt. Da die neue Straße anbaufrei bleiben soll, ist die Restfläche mit einer maximalen Breite von 25 m gewerblich kaum nutzbar. Es sollte die Aufhebung dieser gewerblichen Fläche geprüft werden:

Die künftige Südwesttrasse wird planungsrechtlich durch vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung geplant.

In den Ausführungen der Begründung zum Lärmschutz werden; die Richtwerte 16. BImSchV für die Wohngebäude im Außenbereich angehalten. Ich weise darauf hin, dass in der Bauleitplanung zunächst die Richtwerte der DIN 18005 maßgebend sind. Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange können dann die Richtwerte der 16. BImSchV Abwägungsmaßstab sein.

Die Stadt nimmt die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis. Sie wird eine Anpassung der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche, welche durch die geplante Trassenführung vom bestehenden Industriegebiet abgeschnitten wird, prüfen.

Nach der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Stand Juli 2002, ist sowohl bei der Planung von Straßen als auch von schutzbedürftigen Nutzungen in ihren Einwirkungsbereichen die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 anzustreben. Die Orientierungswerte definieren jedoch keine Grenzwerte. Unabhängig davon sind daher beim Neubau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen (Lärmvorsorge) gesetzliche Grundlage für Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm die Schutzvorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Lärmvorsorge ist geregelt in den §§ 41 und 42 BImSchG in Verbindung mit den zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen. Dies sind die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), erlassen auf Grund § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG und die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV), erlassen auf Grund § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG. Entsprechend ist auch in der DIN 18005 ausgeführt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beachten sind, bei deren Überschreiten gegebenenfalls Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen oder Entschädigungen nach dem BImSchG besteht.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Gegen den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hinsichtlich der K 146 berücksichtigt wird.

Auf Seite 6 der Begründung wird die Plangebietsgröße mit 2,8 ha angegeben. Gegenüber dem Vorentwurf hat sich die Plangebietsgröße von 2,7 ha auf 2,8 ha vergrößert, weil im nördlichen Bereich der Geltungsbereich vergrößert wurde und eine Straßenverlegung beinhaltet. In der Eingriffsbilanzierung auf Seite 40 wird ausgeführt, dass „die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigten Biotope“ aufgeführt werden.

Auf Flächennutzungsplanebene ist lediglich eine grobe Eingriffsbilanzierung erforderlich, gleichwohl trägt die Einbeziehung sämtlicher überplanter Flächen - auch der nicht beeinträchtigten Flächen - in die Eingriffsbilanzierung zur besseren Nachvollziehbarkeit bei.

Als externe Kompensationsfläche wird das Flurstück 349/138, Flur 3, Gemarkung Friesoythe benannt. Diese Fläche dient bereits zur Kompensation der Eingriffe für die Bebauungspläne Nr. 142 und 150. Soweit der Bebauungsplan Nr. 157 weitergeführt wird, ist hier für diesen Bebauungsplan ebenfalls die externe Kompensation vorzuhalten.

Für den Flächenpool ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes an-

Nach den vorliegenden Berechnungen sind im ungünstigsten Fall Beurteilungspegel von max. 54/45 dB (A) zu erwarten. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet gerade erreicht bzw. höchstens knapp überschritten. Die Orientierungswerte für ein Mischgebiet, welcher dem Schutzanspruch der Wohnhäuser an der Straße „In den Späten“ entspricht, werden um über 5 dB (A) tags/nachts unterschritten. Die um 4 dB (A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden im Bereich der vorhandenen Bebauung entsprechend um ca. 9 dB (A) unterschritten.

Die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hinsichtlich der K 146 wird gesondert abgewogen und berücksichtigt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die gesamten überplanten Flächen, d.h. auch die nicht beeinträchtigten Flächen, in die Eingriffsbilanz einbezogen.

Nach derzeitigem Stand steht das Flurstück 349/138, Flur 3, Gemarkung Friesoythe teilweise noch als Kompensationsfläche zur Verfügung. Die konkrete Zuordnung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

zugeben für weiche Maßnahmen dieser bereits in Anspruch genommen wurde.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes, sind wie auf Seite 30 und 38 der Begründung beschrieben für die beeinträchtigten Lebensräume der Amphibien Ersatzlaichbiotope und Amphibienschutzanlagen/ Amphibienquerungshilfen anzulegen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erdkrötenpopulation sollen im Rahmen der weiteren Planung geeignete Maßnahmen wie z.B. ein dauerhaftes Leitsystem mit Unterführungen oder die Anlage neuer Laichgewässer berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 07.06.2007

Aus ingenieurgeologischer Sicht nehmen wir zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet muss örtlich in Bach-, Flusstälern und sonstigen Niederungen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen (Weichschichten wie z. B. Torf, Faulschlamm u. a.) gerechnet werden.

Im vorgesehenen Trassengebiet empfehlen wir Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um baugrundbedingte Schwierigkeiten bereits bei der Planung berücksichtigen zu können.

Diese Stellungnahme ersetzt jedoch keine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020.

Sachbearbeiter: Herr Bohnenstein (Tel. 0511/643-3428)

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Planung werden Baugrunduntersuchungen durchgeführt, um baugrundbedingte Schwierigkeiten bereits bei der Planung berücksichtigen zu können.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Wehrbereichsverwaltung Nord, mit Schreiben vom 07.06.2007

Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Die B 72 ist Teil des Militärstraßengrundnetzes. Im Bereich der B 72 sind bei der Baumaßnahme daher die Vorgaben der „Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST)“ und der „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwersttransporte (RABS)“ zu beachten und einzuhalten. Ansonsten bestehen aus militärischer Sicht gegen die vorliegende Planung **keine Bedenken**.

Beginn und Ende der Baumaßnahme bitte ich dem Wehrbereichskommando 1 - Küste
G 45 - Verkehrsinfrastruktur
Niemannsweg 220
24106 Kiel
anzuzeigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die B 72 Teil des Militärstraßengrundnetzes ist. Baumaßnahmen im Bereich B 72 wurden bereits mit Realisierung der südöstlichen Entlastungsstraße umgesetzt. Da die südöstliche Entlastungsstraße über die B 72 hinaus nach Westen bis zum Pehmertanger Weg geführt wurde, wird die B 72 durch die vorliegende Planung nicht durch Baumaßnahmen tangiert.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass ansonsten aus militärischer Sicht gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 09.05.2007

Das Gebiet der 41. Flächennutzungsplanänderung liegt südwestlich des vorhandenen Siedlungsbereiches der Stadt Friesoythe, Es umfasst den geplanten Trassenverlauf der südwestlichen Entlastungsstraße.

Durch den Neubau dieses Straßenabschnittes werden mehrere landwirtschaftliche Betriebe betroffen.

Besonders stark sind die nachfolgenden drei Betriebe betroffen.

1) Rüdiger Hemen, Pehmertanger Weg, Vollerwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung

Betroffenheit:

- Verlust von Futterflächen in Hofnähe
- Durchschneidung der Zuwegung zur südlich vom Schwanensee gelegenen größeren Eigentumsfläche

2) Iris von Düren, In den Späten, Vollerwerbsbetrieb mit Mastbullen

Betroffenheit:

- Verlust von Betriebsflächen in Hofnähe
- Durchschneidung einer größeren Eigentumsfläche und Verlust der Zuwegung zur östlich der Planstraße verbleibenden Teilfläche

3) Ewald-Johann Wimberg, Pehmertanger Weg, Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdezucht

Betroffenheit:

- Verlust von Futterfläche in Hofnähe und Verlust der Zuwegung zur südwestlich der Planstraße verbleibenden größeren Eigentumsfläche

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Die negativen Auswirkungen des Straßenbaus auf die vorhandene Agrarstruktur sollten durch die Bereitstellung von Ersatzflächen gemindert werden. Da die Erschließungsfunktion des Wirtschaftsweges „In den Späten“ durch die geplante Entlastungsstraße unterbrochen wird, erhöhen sich die Wegezeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zum Teil erheblich. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist es daher notwendig, das erforderliche östliche Wegenetz zu erhalten, im erforderlichen Rahmen wieder herzustellen bzw. neu zu erstellen.

Aus fachlicher Sicht wird vorgeschlagen, einen zukünftig entbehrliehen Wegeabschnitt aufzuheben (siehe anliegenden Kartenausschnitt) und südlich der geplanten Entlastungsstraße einen neuen Weg in Schotterbauweise anzulegen.

Die Stadt nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis. Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die Planung informiert. Die betroffenen Bürger haben auf die zu erwartenden Auswirkungen der Planung hingewiesen. Die Stadt wird diese Aspekte neben anderen Gesichtspunkten bei der weiteren Planung berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Interessen abwägen.

Der Stadt ist dabei bewusst, dass die durch die Planung entstehenden Eingriffe in Privateigentum und in ausgeübte Nutzungen kompensiert werden müssen. Diese Frage wird nach Festlegung der konkreten Trassenführung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern geklärt. Bezüglich der erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen wird von der Stadt ein freiwilliger Grunderwerb oder -tausch angestrebt. Die Stadt wird jedoch als Träger der Planung im Rahmen der Rechtsordnung weitere Hilfen anbieten (finanzieller Ausgleich etc.).

Im angelegten Kartenausschnitt ist aufgezeigt, den nördlich der geplanten Trasse gelegenen Teil der Straße „In den Späten“ aufzuheben und den südlich der Trasse gelegenen Genossenschaftsweg über eine neue Wegeverbindung nach Osten an den Pehmertanger Weg anzubinden.

Nach dem derzeitigen Entwurfsplanungsstand ist vorgesehen, dass der Genossenschaftsweg seine Anbindung an die Straße „In den Späten“ behält, welche die Entlastungsstraße im östlichen Bereich quert. Diese Verbindung wird somit nicht unterbrochen.

Ob und in welcher Form jedoch weitere Wegeverbindungen erforderlich werden, wird im Rahmen der weiteren verbindlichen Planung nochmals geprüft und abschließend geklärt.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg, mit Schreiben vom 07.06.2007

Der beabsichtigten 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Planung der südwestlichen Entlastungsstraße wird zugestimmt.

Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes im Flurbereinigungsgebiet wird auf folgendes hingewiesen:

1. Das laufende Flurbereinigungsverfahren befindet sich unmittelbar vor Vorlage des Flurbereinigungsplanes. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die im Zusammenhang mit der Realisierung der Straße stehenden Verhandlungstätigkeiten im Wesentlichen seitens der Stadt Friesoythe durchgeführt werden.
2. Bezogen auf den Hinweis, dass Flächen der Stadt Friesoythe im Flurbereinigungsverfahren für Folgen der Straßenplanung genutzt werden sollen, wird soweit möglich, Unterstützung zugesagt.
3. Aufgrund der Tatsache, dass landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Hofstellen betroffen sind, ist es notwendig, dass diese an das örtliche Wegenetz angeschlossen werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wegezeiten für die Betriebe zur Querung der Straße in einem verträglichen Umfang zu halten sind.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass das laufende Flurbereinigungsverfahren, in dessen Gebiet sich auch der Geltungsbereich der vorliegenden 41. Flächennutzungsplanänderung befindet, unmittelbar vor Vorlage des Flurbereinigungsplanes steht. Die im Zusammenhang mit der Realisierung der Straße stehenden Verhandlungstätigkeiten werden im Wesentlichen seitens der Stadt Friesoythe durchgeführt.

Die weiteren Hinweise und Anregungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der weiteren verbindlichen Planung Berücksichtigung finden.

Kreislandvolkverband Cloppenburg, mit Schreiben vom 11.06.2007

Wie wir der Änderung des Flächennutzungsplanes entnehmen können, ist geplant, eine südwestliche Entlastungsstraße zu errichten.

Durch die Entlastungsstraße werden viele Betriebe nördlich der Entlastungsstraße von ihren Flächen, die südlich der Entlastungsstraße liegen, abgeschnitten.

Diese Trennung muss kompensiert werden.

Am sinnvollsten kann dies geschehen über eine Anbindung des Genossenschaftsweges, der in die Straße „In den Späten“ mündet, an den Pehmertanger Weg.

Nach Auffassung des Ortslandvolkverbandes Friesoythe kann durch die südwestliche Entlastungsstraße im Bereich Pehmertanger Weg ein Unfallschwerpunkt entstehen, da der Pehmertanger Weg im Verhältnis zur Entlastungsstraße nicht bevorrechtigt ist.

Da der Pehmertanger Weg auch von vielen Radfahrern benutzt wird, wird angeregt, einen Radfahrertunnel zu errichten, damit eine Querung der Entlastungsstraße ohne Probleme für diese Verkehrsteilnehmer möglich ist.

Des weiteren sollte sichergestellt werden, dass der Pehmertanger Weg nicht als Zubringer für die Umgehungsstraße benutzt wird.

Dies muss durch entsprechende Beschilderung sichergestellt werden.

Die vorliegende Planung dient der vorbereitenden Festlegung des Trassenverlaufs für die südwestliche Entlastungsstraße. Der erforderliche Grundstückserwerb, mögliche Entschädigungsansprüche oder ggf. neu zu schaffende Anbindungen, um die Erreichbarkeit abgetrennter Flächen zu gewährleisten, können und sollen erst im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. eines Planfeststellungsverfahrens nach Festlegung der konkreten Trassenführung abgeleitet und berücksichtigt werden. Die vorhandenen Wege und Straßen sollen jedoch an die Trasse angebinden werden. Die Verbindungen werden somit nicht unterbrochen.

Durch die Schaffung eines neuen Kreuzungspunktes Pehmertanger Weg/Entlastungsstraße mit bevorrechtigter Führung einer Straße wird nicht automatisch ein neuer Unfallschwerpunkt geschaffen. Die bevorrechtigte Führung der südwestlichen Entlastungsstraße zum Pehmertanger Weg kann, wie auch die Zulassung des überwiegenden Verkehrs über die Hauptverkehrsstraßen, durch Beschilderung angezeigt werden. Dies ist in entsprechender Form auch im Bereich der südöstlichen Entlastungsstraße realisiert worden und hat bislang, auch in Bezug auf den nichtmotorisierten Verkehr, zu keinen Problemen geführt. Ein vollständiges Unterbinden der Nutzung des Pehmertanger Weges als Zubringer für die Umgehungs- bzw. die Entlastungsstraße wäre nur durch eine Trennung des Pehmertanger Weges von der geplanten Entlastungsstraße zu realisieren. Dies stellt jedoch, auch im Hinblick auf die gewollte Erreichbarkeit der vorhandenen Nutzungen und Flächen durch die Eigentümer, keine sinnvoll zu realisierende Möglichkeit dar.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Es besteht nämlich die Gefahr, dass der Pehmertanger Weg, der im Bereich südlich der geplanten Entlastungsstraße nicht voll ausgebaut ist, als Zubringer für die Umgehungsstraße über die Entlastungsstraße genutzt wird.

Darüber hinaus sind zahlreiche Flächenzerschneidungen durch die geplante Entlastungsstraße gegeben.
Diese Flächenzerschneidungen müssen durch eine Flächenneuordnung ausreichend kompensiert werden, da die Zerschneidungen so nicht hinzunehmen sind.

Der Stadt ist bewusst, dass die durch die Planung entstehenden Flächenzerschneidungen kompensiert werden müssen.
Diese Frage wird nach Festlegung der konkreten Trassenführung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern geklärt.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, mit Schreiben vom 07.11.2007

Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben, es sollte jedoch folgender Hinweis beachtet werden:

Hinweis des Geschäftsbereiches III / Aufgabenbereich II (Oberirdische Gewässer):

Das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 148 III und Nr. 149 liegen in der Nähe der Soeste. Der Bereich des Flächennutzungsplanes „Südliche Entlastungsstraße“ liegt auch in der Nähe der Soeste. Es handelt sich dabei um ein Gewässer bzw. einen Gewässerabschnitt, das Bestandteil der Verordnung gemäß § 92a Abs. 2 NWG ist. Hier wird von den Wasserbehörden durch Verordnung ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden, da bei diesem Gewässer bzw. Gewässerabschnitt durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstehen können. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Lott Tel.: 04471 / 886 169 gern zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der in der Nähe des vorliegenden Änderungsgebietes verlaufenden Soeste um ein Gewässer bzw. ein Gewässerabschnitt handelt, welches Bestandteil der Verordnung gemäß § 92a Abs. 2 NWG ist und für das ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden soll.

Gem. § 93 NWG sind Überschwemmungsgebiete § 92a Abs. 9 NWG in ihrer Funktion zu erhalten.

Nach den Darstellungen der anliegenden Übersichtskarte verläuft die Trasse der geplanten südwestlichen Entlastungsstraße jedoch vollständig außerhalb der natürlichen Überschwemmungsflächen der Soeste und sonstiger Gewässer gemäß § 92a Abs. 2 NWG. Schäden, welche sich bei Hochwasser durch diese Gewässer ergeben können, sind daher nicht zu befürchten.